

ZH_OBERGERICHT RT180179 vom 16. Januar 2019

ZH Obergericht, 2019-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT180179

FR: ZH_OBERGERICHT RT180179 du 16 janvier 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RT180179 del 16 gennaio 2019

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung der Zentrumsleitung des Sozialzentrums B. _____ vom 10. Oktober 2016 wurde der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) verpflichtet, die in der Zeit von 1. August 2012 bis 31. März 2016 zu Unrecht bezogenen Leistungen im Betrag von Fr. 93'076.55 den Sozialen Diensten Zürich zurückzuerstatten (Urk. 3/2). Hiergegen erhob der Gesuchsgegner Einsprache, auf welche von der Sonderfall- und Einsprachekommission der Sozialbehörde der Stadt Zürich mit Beschluss vom 15. Dezember 2016 zufolge Verspätung nicht eingetreten wurde (Urk. 4).

E. 2

Oktober 2018 - mit Ausnahme der Betreuungskosten - gut (Urk. 32).

E. 3

Der Gesuchsgegner bringt dagegen vor, zwar sei die Sozialbehörde und damit möglicherweise auch die Zentrumsleitung des Sozialzentrums B. _____ für die Durchführung der Sozialhilfe und damit auch für die Rückerstattung bei unrechtmässigem Leistungsbezug zuständig. Die aktive Durchführung von Sozialhilfemassnahmen habe jedoch nichts mit der Entscheidungsbefugnis einer entscheidenden Behörde zu tun. Die Zentrumsleitung sei wohl befugt, als Forderungsgläubigerin gegenüber dem behaupteten Schuldner eine Rückzahlungsforderung geltend zu machen. Sie sei aber nicht entscheidende Instanz. Dies ergebe sich schon daraus, dass eine Entscheidungsbehörde objektiv und unabhängig zu sein habe, was bei einem Gläubiger, der über seine eigene Forderung entscheide, nie der Fall sei. Es fehle damit an einem Rechtsöffnungstitel, da es sich bei der verfügbaren Zentrumsleitung des Sozialzentrums B. _____ nicht um eine Behörde mit Entscheidungsbefugnis im Sinne eines Verwaltungsentscheides gemäss Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG handle (Urk. 31 S. 3 f.). Der Ansicht des Gesuchsgegners kann nicht gefolgt werden. Vorab steht fest, dass der Sozialbehörde Zürich als von der Stadt Zürich bezeichnete Fürsorgebehörde im Sinne von § 6 SHG/ZH die Entscheidungsbefugnis über die Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe zukommt. Dies ergibt sich unzweifelhaft aus § 47 Abs. 1 SHG/ZH. Diese Entscheidungsbefugnis hat die Sozialbehörde in Anwendung von Art. 77bis Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich zulässigerweise an die Zentrumsleitung der Sozialen Dienste übertragen, indem sie in Art. 5 der Geschäftsordnung vom 27. April 2009 die Sozialen Dienste für die Durchführung der Sozialhilfe gemäss den Richtlinien und der Kompetenzregelung der Sozialbehörde für zuständig erklärt hat (Urk. 17/1) und in ebendieser Kompetenzordnung die Zentrumsleitung der Sozialen Dienste für Rückerstattungen bei unrechtmässigem Leistungsbezug für kompetent erklärt hat (Urk. 17/2). Dass damit die Kompetenz zum Erlass eines Verwaltungsentscheides im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG einhergeht und nicht

nur die blosser Zuständigkeit zur Geltendmachung der Rückerstattungsforderung - wie vom Ge-

- 5 - suchsgegner geltend gemacht - ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Delegationsbestimmung von Art. 77bis Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich. Daraus geht nämlich unmissverständlich hervor, dass die Sozialbehörde die selbständige Besorgung bestimmter Aufgaben im Sozialhilfebereich und die damit verbundenen Verfügungsbefugnisse an Angestellte des Sozialdepartements mit eigener Verantwortung übertragen kann. Dies hat sie mit der Kompetenzordnung getan, indem sie in deren Ziffer 1 ausdrücklich festgehalten hat, die Kompetenzordnung regle, wer im Einzelfall für den Entscheid zuständig sei (Urk. 17/2 S. 1). Der Zentrumsleitung der Sozialen Dienste wurde damit die Kompetenz zur selbständigen Behandlung von Rückerstattungsforderungen samt dazugehörigen Verfügungsbefugnissen übertragen. Dass damit in den Augen des Gesuchsgegners die Zentrumsleitung als "Forderungsgläubiger" (Urk. 31 S. 4) auch zur entscheidenden Behörde in dieser Sache wird, steht dem nicht entgegen, zumal die Stadt Zürich Gläubigerin des Rückerstattungsanspruchs ist. Dieses Konstrukt ist dem Schweizer Recht auch bei anderen Behörden (vgl. bspw. die Beitragsverfügung der Ausgleichskassen gemäss Art. 25 AHVV) bekannt.

E. 4

Nach dem Gesagten handelt es sich bei der Verfügung der Zentrumsleitung des Sozialzentrums B._____ vom 10. Oktober 2016 um eine vollstreckbare Verfügung einer schweizerischen Verwaltungsbehörde, welche gemäss Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG zur definitiven Rechtsöffnung berechtigt.

E. 5

Nachdem der Gesuchsgegner im erstinstanzlichen Verfahren keine Einreden im Sinne von Art. 81 Abs. 1 SchKG erhoben hat, hat die Vorinstanz der Gesuchstellerin gestützt auf die als Rechtsöffnungstitel anerkannte Verfügung vom

E. 10

Oktober 2016 definitive Rechtsöffnung für Fr. 93'076.55 nebst Zins zu 5 % seit 16. Februar 2018 erteilt. Diesbezüglich erhebt der Gesuchsgegner keine weiteren Einwände. 6.

Insgesamt erweisen sich die Vorbringen gegen die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung als unbegründet, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. Folglich sind auch die Kosten- und Entschädigungsfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens (Dispositiv-Ziffern 2-3) zu bestätigen. D. Kosten- und Entschädigungsfolgen Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind in Anwendung von § 48 i.V.m. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 750.- festzulegen. Ausgangsgemäss sind sie dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 2 ZPO) und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Parteientschädigungen sind für das Beschwerdeverfahren nicht zuzusprechen: Dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO; Art. 106 Abs. 1 ZPO).

- 8 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.